

# Konjunkturpaket 2020: Senkung der Mehrwertsteuer

**DIE REGIERUNGSKOALITION HAT AM 3. JUNI 2020 ZAHLREICHE STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN BESCHLOSSEN – UNSER UPDATE BELEUCHTET DIE BEFRISTETE ABSENKUNG DER MEHRWERTSTEUER, AUCH IM LICHT DER AUSLEGUNG DER FINANZVERWALTUNG (ENTWURF DES BMF-SCHREIBENS VOM 11. JUNI 2020) UND DER PRAKTISCHEN KONSEQUENZEN**

## Executive Summary

- Die Mehrwertsteuer soll von 19 % auf 16 % für den Regelsteuersatz und von 7 % auf 5 % für den ermäßigten Steuersatz gesenkt werden.
- Die Änderungen sollen voraussichtlich nur für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gelten.
- Entscheidend für den anwendbaren Steuersatz ist nicht der Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder Entgeltvereinnahmung, sondern der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung.
- Unternehmer können durch geschickte Steuerung die Vorteile der Änderung nutzen.
- Gleichzeitig gilt es, unnötige Fallen zu vermeiden.
- Insbesondere in der Baubranche und bei Werk- und Dienstverträgen bestehen Gestaltungsoptionen.

## Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Der Koalitionsausschuss der Regierungskoalition auf Bundesebene hat am 3. Juni 2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Krise für die betroffenen Unternehmen abzumildern, Arbeitsplätze zu sichern und soziale Notlagen zu vermeiden.<sup>1</sup> Einen Überblick über alle Maßnahmen des Pakets und deren Auswirkungen finden Sie in einem separaten Update

<sup>1</sup> *Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken – Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 03. Juni 2020.*

unter: <https://www.gsk.de/de/konjunkturpaket-2020-die-steuerlichen-vorschlaege-im-ueberblick/>. Erste Maßnahmen, darunter auch die zeitweise Absenkung der Mehrwertsteuer, wurden bereits in einem Gesetzesentwurf der Bundesregierung aufgenommen.

## Senkung der Mehrwertsteuer

Als „Herzstück“ des Konjunkturpakets soll zur Stärkung der Binnennachfrage die Mehrwertsteuer (auch Umsatzsteuer) im 2. Halbjahr 2020 um 3 Prozentpunkte im Regeltarif bzw. um 2 Prozentpunkte im ermäßigten Tarif gesenkt werden. Zu beachten ist, dass es sich bislang um einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung handelt, welcher noch von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden muss. Für eine abschließende rechtliche Beurteilung bleibt daher die Umsetzung in Gesetzesform und die Konkretisierung in Verwaltungsvorschriften abzuwarten, die wir zeitnah erwarten, da die Senkung ab dem 1. Juli 2020 gelten soll.

Orientierung zur Abgrenzung der maßgeblichen Zeiträume bieten vorerst die allgemeinen Regelungen und die Vorschriften, die in der Vergangenheit für die letzte Mehrwertsteuererhöhung Anwendung gefunden haben, sowie der Entwurf eines BMF-Schreibens mit Stand 11. Juni 2020.<sup>2</sup> Unter Beachtung dieser Grundsätze ergeben sich folgende Auswirkungen für die Absenkung:

<sup>2</sup> BMF-Schreiben vom 11. August 2006 – IV A 5-S 7210-23/06, BStBl. I 2006, S. 477; Entwurf BMF-Schreiben Stand 11. Juni 2020 – III C 2 – S7030/20/10009 :004, abrufbar auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen.



### Anwendungsbeginn – Maßgeblicher Zeitpunkt

Der neue allgemeine Steuersatz von 16 % bzw. der ermäßigte Steuersatz von 5 % ist auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe anzuwenden, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 bewirkt werden.

Maßgebend für die Anwendung des jeweiligen ermäßigten Steuersatzes ist der Zeitpunkt, in dem die entsprechende Leistung ausgeführt wird. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an, wie auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung oder der Rechnungserteilung.

Die Änderungen sind auf die ab dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungsvorschrift im 2. Halbjahr ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen auch insoweit anzuwenden, als die Umsatzsteuer dafür – beispielsweise bei Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüssen – bereits vor dem 2. Halbjahr entstanden ist. Die Steuerberechnung sollte in diesen Fällen erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen sein, in welchem die Leistung tatsächlich ausgeführt wird.

**Beispiel:** Ein Unternehmer vermietet eine Gewerbeimmobilie mit Option zur Umsatzsteuer zu 10.000,- Euro je Quartal an einen Einzelhändler. Die Miete ist im Voraus zu entrichten. Auf die Mietzahlung vom 30. Juni 2020 für Q3 2020 entfällt 1.600,- Euro Umsatzsteuer. Auf die Mietzahlung Q1 2021 zum 31. Dezember 2020 entfällt 1.900,- Euro Umsatzsteuer.

### Teilleistungen

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (beispielsweise von Werklieferungen und Werkleistungen), für welche das Entgelt separat vereinbart wird und somit statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet wird. Innerhalb des 2. Halbjahrs 2020 ausgeführte Teilleistungen sind daher dem vergünstigten Steuersatz von 16 % bzw. 5 % zu unterwerfen, obwohl das Gesamtwerk ggf. erst nach dem 31. Dezember 2020 fertiggestellt wird. Soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, empfiehlt es sich

daher – sofern möglich – sinnvolle Investitionen ins 2. Halbjahr 2020 zu legen und ggf. Teilleistungen zu vereinbaren, um damit die wirtschaftliche Belastung mit der Umsatzsteuer zu verringern. Dies ist bspw. interessant für Banken, Ärzte oder für Wohnungsvermieter. Dabei sollte aus wirtschaftlicher Sicht auch darauf geachtet werden, ob die Steuersenkung tatsächlich an den Leistungsempfänger weitergegeben wird (und nicht das Nettoentgelt erhöht wird); bei gesetzlichen Gebühren beispielsweise von Notaren kommt jedenfalls die Steuersenkung auch dem Leistungsempfänger in vollem Umfang zugute.

Innerhalb des 2. Halbjahrs 2020 erbrachte Teilleistungen sollten anerkannt werden, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln;
- Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, im 2. Halbjahr 2020 abgenommen worden sein; ist dieser Teil einer Werkleistung, so muss er im 2. Halbjahr vollendet oder beendet worden sein;
- Es ist rechtzeitig zu vereinbaren, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu entrichten sind. Wenn zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden sind, muss die vertragliche Vereinbarung rechtzeitig entsprechend geändert werden;
- Das Teilentgelt ist gesondert abzurechnen.

**Beispiel:** Ein Bauunternehmer erbringt gegenüber einem Projektentwickler für mehrere Bauabschnitte gesondert abrechenbare Teilleistungen, welche wirtschaftlich abgrenzbar sind. Bauabschnitte, die im 2. Halbjahr 2020 erbracht und auch abgenommen werden, unterliegen dem Steuersatz von 16 %, wenn eine entsprechende Vereinbarung vorliegt und die Teilleistung gesondert abgerechnet wird.

Wenn beim Leistungsempfänger Vorsteuerschäden drohen, ist darauf zu achten, dass Werkabnahmen von im 2. Halbjahr fertiggestellten Werken zeitnah erfolgen, und dass die übrigen Voraussetzungen für einen verminder-



ten Steuersatz vorliegen, um von der geringeren Belastung profitieren zu können.

### Behandlung bei der Ist-Versteuerung

Ist-Versteuerung bedeutet, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer erst bei Geldeingang an das Finanzamt abführen muss. Auch bei der Ist-Versteuerung kommt es für den anzuwendenden Steuersatz jedoch darauf an, wann die Leistung ausgeführt wurde, und nicht wann das Geld eingegangen ist oder die Rechnung erteilt wurde. Bei Zahlungseingang / Rechnungstellung vor dem 1. Juli 2020 aber Leistungserbringung im 2. Halbjahr 2020 ist insofern der Steuersatz von 16 % anzuwenden. Dasselbe gilt, wenn die Leistung im 2. Halbjahr 2020 erbracht wird, aber Rechnungstellung und Bezahlung erst im Januar 2021 erfolgen. Bereits entstandene Umsatzsteuern bei einer Anzahlung vor dem 1. Juli 2020 sollten im tatsächlichen Leistungserbringungszeitraum zu korrigieren sein.

Umgekehrt ist der Steuersatz von 19 % anzuwenden, wenn die Leistung vor dem 1. Juli 2020 oder nach dem 31. Dezember 2020 erbracht wird, der Geldeingang und die Rechnungsstellung jedoch ins 2. Halbjahr 2020 fallen.

**Beispiel:** Die Serviceleistungen eines Unternehmers (Ist-Versteuerer) werden im Dezember 2020 erbracht. Die Rechnungsstellung erfolgt im Januar 2021 und hat den reduzierten Steuersatz von 16 % auszuweisen.

### Dauerleistungen

Bei Dauerleistungen besteht die Herausforderung, dass es sich um Dauersachverhalte handelt, welche in der Regel länger andauern als ein halbes Jahr. Ein Unternehmer muss Leistungen (Lieferungen, sonstige Leistungen und auch Teilleistungen), die nach dem 2. Halbjahr 2020 ausgeführt werden, mit einem Steuersatz von 19 % abrechnen. Das gilt auch, wenn die Verträge über diese Leistungen schon im 2. Halbjahr 2020 geschlossen worden sind und dabei von dem in dieser Zeit geltenden allgemeinen Steuersatz (16 %) ausgegangen worden ist. Daher sollte beim Abschluss von Verträgen über Dauerleistungen, wie beispielsweise bei Mietverträgen, dieser

Umstand berücksichtigt werden, und sollten entsprechende Vereinbarungen mit dem Vertragspartner getroffen werden.

**Beispiel:** Vermietet ein Unternehmer eine Gewerbeimmobilie im 2. Halbjahr 2020 mit Option zur Umsatzsteuer an einen Gewerbetreibenden, so sind in der (Dauer-) Mietrechnung zunächst 16 % Umsatzsteuer auszuweisen. Für den Mietzeitraum ab 1. Januar 2021 ist die Dauerrechnung entsprechend anzupassen. Für vor dem 1. Juli 2020 bereits bestehende Mietverhältnisse sind die Dauerrechnungen entsprechend zuvor schon mit Blick auf das 2. Halbjahr 2020 anzupassen und insoweit lediglich mit 16 % Umsatzsteuer auszuweisen.

Auch wenn Bruttomieten vereinbart wurden, müssen die Dauerrechnungen für das 2. Halbjahr 2020 angepasst werden, wobei sich die Anpassung lediglich auf den Steuerausweis bezieht und nicht auf das geschuldete (Brutto-) Entgelt.

Sollte der Mietvertrag als Dauermietrechnung verwendet werden, sollte schnellstmöglich (nach der Verabschiedung des Gesetzes) ein Nachtrag zum Mietvertrag geschlossen werden, in dem die Umsatzsteuer für die entsprechenden Zeiträume richtig ausgewiesen wird, um nicht schon aufgrund eines unrichtigen Steuerausweises eine zu hohe Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen zu müssen.

Auch die häufig in Gewerbemietverträgen vereinbarten Baukostenzuschüsse und mietfreien Zeiten, die umsatzsteuerlich als vorweggenommene Mietminderungen gelten können, stellen Vermieter, in Kombination mit der zeitweisen Absenkung der Umsatzsteuer, vor Herausforderungen bei der Anpassung von Dauermietrechnungen für umsatzsteuerpflichtig vermietete Flächen. Ist ein solcher Zuschuss oder eine mietfreie Zeit etwa steuerlich als vorweggenommene Mietminderung zu behandeln (die zivilrechtlich vereinbarte und zu zahlende Miete bleibt grundsätzlich unberührt), ist die Dauermietrechnung hinsichtlich des ausgewiesenen Entgelts und der Umsatzsteuer entsprechend anzupassen.



Dauerleistungen gelten als ausgeführt:

- Im Falle einer sonstigen Leistung an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet;
- Im Falle wiederkehrender Lieferungen – ausgenommen Lieferungen von elektrischem Strom, Gas, Wärme und Wasser – am Tag jeder einzelnen Lieferung.

Auf Dauerleistungen, die im 2. Halbjahr 2020 erbracht werden, ist insofern der dann geltende allgemeine Steuersatz von 16 % anzuwenden. Später ausgeführte Dauerleistungen sind dann wieder der Besteuerung mit dem Steuersatz von 19 % zu unterwerfen. Bei der Abrechnung von Nebenleistungen, für die ein anderer Abrechnungszeitraum als für die Hauptleistung vereinbart ist, richtet sich die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes voraussichtlich nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Hauptleistung (z. B. monatlicher Zins für eine steuerpflichtige Vermietung mit monatlichem Abschlag für die Nebenleistungen und jährlicher Abrechnung der Nebenleistungen).

Wird eine Dauerleistung für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Vierteljahr, Kalendermonat) abgerechnet, liegen insofern regelmäßig Teilleistungen vor. Dies gilt ebenso für unbefristete Dauerleistungen, soweit diese für bestimmte Zeitabschnitte abgerechnet werden. Teilleistungen sind auch dann anzuerkennen, wenn in einer Rechnung neben dem Gesamtentgelt der auf einen kürzeren Leistungsabschnitt entfallende Teilbetrag angegeben wird und es dem Leistungsempfänger überlassen bleibt, das Gesamtentgelt oder die Teilentgelte zu entrichten.

Die Anwendung des zutreffenden allgemeinen Steuersatzes richtet sich dann nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Teilleistung, für den die gleichen Grundsätze gelten wie für den Zeitpunkt der Dauerleistung selbst. Wird etwa bei einer Dauerleistung, die vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 andauert und bisher jährlich abgerechnet wurde, rechtzeitig ein kürzerer Abrechnungszeitraum (z. B. Abrechnung nach Quartal statt für das gesamte Jahr) vereinbart, so sollten umsatzsteuerrechtlich entsprechende Teilleistungen anzuerkennen sein, die teilweise im 2. Halbjahr 2020 als ausgeführt gelten sollten und damit mit 16 % zu besteuern wären.

Bei einem solchen Vorgehen darf eine entsprechende Korrektur bereits ergangener Rechnungen nicht vergessen werden.

**Beispiel:** Ein Unternehmer verpachtet seine Dachflächen mit Option zur Umsatzsteuer an den Betreiber eines Solarparks für Photovoltaikanlagen. Der Mietvertrag läuft jährlich vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. An sich gilt die Ausführung als zum 30. Juni erbracht, da der dort vereinbarte Leistungszeitraum endet. Folglich wäre sowohl die Abrechnung für 2019/2020 als auch diejenige für 2020/2021 dem Steuersatz von 19 % zu unterwerfen. Es besteht hier jedoch die Möglichkeit, den Abrechnungszeitraum rechtzeitig so anzupassen, dass eine Abrechnung halbjährlich stattfindet. Damit könnte der Steuersatz von 16 % für das 2. Halbjahr 2020 fruchtbar gemacht werden.

#### **Ausgleich für Minderbelastungen bei langfristigen Verträgen**

Grundsätzlich kann ein Vertragsteil vom anderen Vertragsteil nach § 29 Abs. 2 UStG einen angemessenen Ausgleich für die umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastung verlangen, wenn eine Leistung nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt wird. Der angemessene Ausgleich im Sinne der vorgenannten Vorschrift besteht dabei regelmäßig in der vollen Steuersatzdifferenz, hier also in Höhe der o. g. drei bzw. zwei Prozentpunkte. Bedeutung erlangt dieser Ausgleichsanspruch insbesondere bei vertraglich vereinbarten Bruttoentgelten (bei vereinbarten Nettoentgelten „zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe“ ergibt sich dies dagegen schon aus der vertraglichen Formulierung). Allerdings müsste hierfür der Vertrag bereits vor dem 1. März 2020 geschlossen worden sein, und die Vertragsparteien dürften keine abweichende Vereinbarung (insbesondere keinen Ausschluss des Ausgleichsanspruchs) getroffen haben. Hierfür kommt es jedoch auf die individuellen Vereinbarungen zwischen den Parteien an, die im Einzelfall zu prüfen und ggf. auszulegen sind.



**Fazit**

Die Mehrwertsteuersenkungen werden für den Großteil der Unternehmen eine erhebliche zusätzliche bürokratische Herausforderung darstellen. Es bleibt zu hoffen, dass die Verwaltung den Steuerpflichtigen in der endgültigen Fassung des BMF-Schreibens hier weiter entgegenkommt, insbesondere durch Nichtbeanstandungs- und Vereinfachungsregelungen und durch die tatsächliche Handhabung in der Praxis. Beispielsweise wäre es wünschenswert, wenn es die Finanzverwaltung in dem endgültigen BMF-Schreiben zulässt, dass Korrekturen der abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuersatzsenkung im Rahmen der Umsatzsteuer-Jahreserklärung erfolgen können. Auch wären Klarstellungen in dem endgültigen BMF-Schreiben zu begrüßen, etwa dahin,

(i) dass auch nach dem 30. Juni 2020 vereinbarte Teilleistungen anerkannt werden, wenn ein ursprüngliches Gesamtwerk durch Vertragsänderung in Teilleistungen aufgeteilt worden ist (nach aktuellem Stand sollten vorsichtshalber Vereinbarungen über solche Teilleistungen möglichst noch bis 30. Juni 2020 geschlossen werden), und

(ii) dass man bei einer befristeten neuen Dauermietrechnung (16 % Umsatzsteuer) ab dem 1. Januar 2021 automatisch wieder auf die zuletzt unbefristet und bis auf weiteres geltende Dauermietrechnung (19 % Umsatzsteuer) zurückfällt – und nicht je zweimal Dauermietrechnungen widerrufen und neu ausstellen muss.

In bestimmten Konstellationen ergeben sich jedenfalls auch Chancen und wirtschaftliche Vorteile aus der befristeten Umsatzsteuersatzsenkung. Insbesondere für Unternehmen, die nicht (oder teilweise nicht) zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Diese sollten Gestaltungschancen nutzen, um die geringen Steuersätze fruchtbar zu machen. Hierfür bieten sich die Anpassungen bei Dauerleistungen wie Mietverträgen ebenso an, wie Gestaltungen von Teilleistungen, sowie der Bezug von Leistungen (einschließlich Dienstleistungen wie Beratungs- und Notarkosten etwa bei größeren Transaktionen und Projekten) und Anschaffungen im zweiten Kalenderhalbjahr 2020. Insbesondere die Bau- und Immobilienbranche kann im Bereich von Werkleistungen die Teilleis-

tungseigenschaften durch Fertigstellung und Abnahme gezielt steuern, um so den Vorsteuerschaden zu verringern. Dabei ist auch auf eine entsprechend differenzierte und passgenaue Vertragsgestaltung, ggf. durch hinreichende und rechtzeitige Nachträge, zu achten.

---

**Dr. Dirk Koch**

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Standort München  
[dirk.koch@gsk.de](mailto:dirk.koch@gsk.de)

**Dr. Petra Eckl**

Rechtsanwältin, Steuerberaterin  
Fachanwältin für Steuerrecht  
Standort Frankfurt a. M.  
[petra.eckl@gsk.de](mailto:petra.eckl@gsk.de)

**Dominik Berka**

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Standort Frankfurt a. M.  
[dominik.berka@gsk.de](mailto:dominik.berka@gsk.de)

**Andreas Ebert**

Rechtsanwalt  
Standort Frankfurt a. M.  
[andreas.ebert.@gsk.de](mailto:andreas.ebert.@gsk.de)

**Felix Schill**

Rechtsanwalt  
Standort Frankfurt a. M.  
[felix.schill@gsk.de](mailto:felix.schill@gsk.de)

**Tim Florian Metzmeier**

Rechtsanwalt  
Standort München  
[tim-florian.metzmeier@gsk.de](mailto:tim-florian.metzmeier@gsk.de)

**Stephan Wachsmuth**

Rechtsanwalt  
Standort München  
[Stephan.wachsmuth@gsk.de](mailto:Stephan.wachsmuth@gsk.de)

---



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

### GSK Stockmann

#### BERLIN

Mohrenstrasse 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21  
60325 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](http://GSK.DE) | [GSK-LUX.COM](http://GSK-LUX.COM)